

und sich ins freie Deutschvolk zu retten.“ Ludendorff will auf dieser Flucht Führer sein, auf daß man nicht neuerlich auf allerlei Irrwegen in die Garne Roms laufe. Jeder wahre Deutsche muß mit Rom und all seinen Helfershelfern, zu denen ja auch der Protestantismus gehört, alle Brücken abbrechen, denn „der Weg des päpstlichen Rom in Deutschland ist mit Blut und Tränen gezeichnet. Das christliche Kreuz ist ein Zeichen des Unterganges deutscher Arterhaltung und Freiheit geworden“. Damit dieser Haß gegen Rom ja nicht nachlasse, hat Ludendorff im Jahre 1931 angeordnet, „daß bei feierlichen Zusammenkünften und bei Versammlungen das Kampflied gesungen wird, das die Niederländer einst in ihrem achzigjährigen Freiheitskampfe gegen die römische Knechtung sangen“. (Schluß folgt.)

Pastoralfälle.

(Staatliche Ehegesetze verbieten die kirchliche Trauung.)

Am 15. Oktober 1915 schloß *außerhalb* Italiens Giuseppe R. aus V. in Italien, katholisch, mit der ebenfalls katholischen Jolanda B. aus S. (Italien) eine bloße Zivilehe. Die Ehe war kirchlich nach dem Dekret „*Ne temere*“ ungültig. Am 20. Juli 1916 wurde das erste Kind geboren. Aber Unfriede und Untreue führten bald zur Trennung von Tisch und Bett. Gerichtlich wurde sie am 18. Mai 1918 ausgesprochen. Tatsächlich war die Trennung einige Monate früher durchgeführt worden. Die eheliche Untreue von seiten der Frau hatte ihren Grund in dem Umstand, daß der jüngere Bruder des Mannes, der ledige Giacomo R., mit den Eheleuten zusammen wohnte. Die Beziehungen zwischen Jolanda und Giacomo waren nicht einwandfrei; man muß von wirklich unerlaubten Beziehungen reden. Nach der bürgerlichen Scheidung von Tisch und Bett verließ Giacomo das Heim seines Bruders; es dauerte nicht lange, so waren Jolanda und Giacomo in einem Haushalt zusammen. Aus dieser Verbindung gingen bereits vier Kinder hervor. Infolge eines großen Unglücks in der Familie suchten Jolanda und Giacomo den Anschluß an die Kirche und bat den katholischen Pfarrer von Y., die Ordnung der Ehe in die Hand zu nehmen.

Wie kann die Ehe kirchlich geordnet werden?

Es ist vorauszuschicken, daß die Zivilehe in einem Lande mit obligatorischer Zivilehe geschlossen wurde; zudem muß in dem betreffenden Lande die bürgerliche Trauung der religiösen vorangehen, will der trauende Priester sich nicht schweren Strafen aussetzen. Ferner ist zu betonen, daß nicht nur Italien, dessen Staatsbürger Giuseppe, Giacomo, Jolanda sind, sondern auch

das Land, in welchem die Ehe geschlossen wurde, den *Haager Konventionen* bezüglich der Eheschließung und der Ehescheidung dem Bande nach und der Trennung von Tisch und Bett beigetreten sind. Diese Konventionen verfolgten den Zweck, das internationale Privatrecht betreffend die Eheschließung und die vollkommene und unvollkommene Ehescheidung zu regeln (i. J. 1902). Aus dieser Tatsache ergibt sich folgendes: Für das Gebiet der Eheschließung gelten Art. 1, 4, 5. Art. 1 lautet: „Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaates), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist. Art. 4: Die Ausländer müssen zum Zweck ihrer Eheschließung nachweisen, daß sie den Bedingungen genügen, die nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetz erforderlich sind. Art. 5: In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschließung dem Gesetz des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.“ (Leske-Loewenfeld, Das Ehrerecht der europäischen Staaten, 1904, S. 978 f.) Die Zivilehe von Giuseppe und Jolanda war also in Italien und in dem Land, wo sie geschlossen wurde, eine *gültige Zivilehe*. Was sodann die Trennung von Tisch und Bett betrifft, so kommt der zweite Teil des Haager Abkommens in Betracht. Art. 1: „Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie angehören, als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen. Das gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett“ (a. a. O., S. 983). In unserem Fall ist Klage auf Ehescheidung dem Bande nach ausgeschlossen, weil Italien eine solche nicht kennt, obwohl das Land, wo die Ehe geschlossen wurde, eine solche Scheidung kennt und leicht gewährt. Art. 148 des italienischen Kodex bestimmt: „Die Ehe wird nur durch den Tod eines der Gatten aufgelöst; doch ist die Trennung der Gatten von Tisch und Bett (separazione personale) gestattet.“ Für den hier zu behandelnden Fall kommt Art. 2 des Haager Abkommens in Betracht: „Auf Scheidung kann nur dann geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaates der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist. Das gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.“ Beide Länder, die für unseren Fall in Betracht kommen, anerkennen den Ehebruch der Frau als genügenden Grund für die Trennung von Tisch und Bett. (Vgl. Leske-Loewenfeld, S. 365.) Wohl waren jetzt Giuseppe und Jolanda von Tisch und Bett getrennt, aber eine neue Zivilehe konnte Jolanda mit ihrem Schwager Giacomo nicht eingehen, weder in Italien noch in dem Land ihres augenblick-

lichen Aufenthaltes; diesem Vorhaben stand Art. 1 der ersten Haager Konvention entgegen. Denn in beiden Ländern gilt Jolanda als rechtmäßige Gattin von Giuseppe; jeder neuen Zivilehe steht das staatliche Hindernis des Ehebandes entgegen.

Wie sollte nun der Pfarrer die Frage lösen? Jolanda und Giacomo konnten in dem Kanton keine Zivilehe schließen; eine kirchliche Trauung war mit schweren Strafen verbunden und deshalb auch nicht erwünscht, ganz abgesehen von den anderen üblichen Folgen in dem liberalen Kanton. Der Pfarrer glaubte zwei Wege gefunden zu haben, die zum Ziele führen konnten. Er dachte zunächst an den *Lateranvertrag*. Art. 34 des Konkordates bestimmt: „Die Nichtigkeitserklärung einer Ehe und die Dispens von dem Bande der nicht vollzogenen Ehe sind dem kirchlichen Gerichte unterstellt. Sobald dieselben Rechtskraft gewonnen, werden sie der Apostolischen Signatur mitgeteilt, welche das Urteil prüfen wird. Mit ihrem Gutachten sendet die Signatur die Akten an den für die Eheleute zuständigen Appellationshof; dieser gewährt dem kirchlichen Urteil die bürgerliche Wirkung.“ Nach diesem Artikel scheint ein Weg offen zu sein. Jolanda erhebt beim kirchlichen Gerichte ihrer Heimat in Italien Klage auf Ungültigkeit ihrer Ehe mit Giuseppe wegen fehlender kirchlicher Form („Ne temere“) und läßt das Urteil auf dem Instanzenweg durch den Appellationshof bestätigen. Damit wäre die Zivilehe geschieden. Der Staat, in welchem Jolanda sich aufhält, kennt die Ehescheidung; nach Art. 1 und 2 des Haager Abkommens steht der Scheidung in dem Kanton kein Hindernis mehr im Wege. Doch dieser Lösung steht das bürgerliche Gesetz entgegen. König Viktor Emanuel von Italien sanktionierte am 27. Mai 1929 hinsichtlich der Ehen in Italien 23 Artikel. Art. 22 berührt unseren Ehefall. Das Konkordat bietet keine Lösung aus einem zweifachen Grunde: erstens: die Ehe mußte vor einem *katholischen Geistlichen* geschlossen worden sein; eine reine Zivilehe kommt hier nicht in Betracht; sodann muß der Grund, auf welchen hin die Zivilehe für ungültig erklärt werden sollte, auch im bürgerlichen Rechte anerkannt sein. Weder im Kanton X. noch in Italien ist der Mangel der *kirchlichen Form* ein Grund für Ungültigkeit der Ehe. Der Staat anerkennt seine Trauungsform.

Der Pfarrer glaubte noch eine zweite Möglichkeit einer Lösung gefunden zu haben: In dieser Zeitschrift (84. Jahrgang 1931, S. 834 f.) ist die authentische Erklärung vom 25. Juli 1931 veröffentlicht. Die Frage lautete: „An ad physicam parochi vel Ordinarii absentiam, de qua in interpretatione diei 10 Martii 1928 ad canonem 1098, referendus sit etiam casus, quo parochus vel Ordinarius, licet materialiter praesens, ob grave tamen incommodum celebrationi matrimonii assistere nequeat requirens

et excipiens contrahentium consensum.“ Die Antwort lautete: „Affirmative.“ Die Entscheidung vom 10. März 1928 antwortete auf die vielumstrittene Frage: „An canon 1098 ita intelligendus sit, ut referatur tantum ad physicam parochi vel Ordinarii loci absentiam“ mit einem: „Affirmative.“ Zu dieser Entscheidung wurde in der Zeitschrift folgende Bemerkung gemacht: Nach der Entscheidung von 1928 genügt die Noteheschließungsform (can. 1098) nicht zur Gültigkeit des Eheabschlusses, wenn Pfarrer oder Ordinarius zwar physisch am Orte anwesend sind, aber durch moralische Unmöglichkeit (z. B. Verbote und Strafandrohungen des bürgerlichen Ehegesetzes) gehindert sind, die Eheassistenz zu leisten. Nunmehr, so heißt es weiter, kehrt die Kodexkommission mit der gegenwärtigen Entscheidung zu dieser *früheren* Auffassung zurück. (= Die *frühere* kanonistische Auslegung ließ auch dann den Notstand gelten, wenn der Pfarrer und Ordinarius zwar physisch anwesend, aber durch moralische Zwangslage an der Assistenzleistung gehindert waren.) Denn es kommt schließlich auf eine sachliche Zurücknahme der Interpretation vom 10. März 1928 hinaus, wenn die neue Entscheidung unter die „physische Abwesenheit des Pfarrers und Ordinarius“ auch jene Fälle einbezieht, wo Pfarrer und Ordinarius zwar am Orte anwesend sind, aber durch einen schweren Nachteil an der Assistenzleistung, i. e. Erforschung und Entgegennahme der ehelichen Willenserklärung der Nupturienten gehindert sind. Entscheidungen der Kodexkommission sind also nicht immer endgültig und unabänderlich. So weit diese Zeitschrift. Vermeersch behandelt in seinen „Periodica“, tom. XXI (1932), S. 42 ff., ebenfalls diese Entscheidung. Das „*incommode*“, von welchem die Entscheidung spricht „potest esse *physica difficultas*, quae nequaquam vel aegre tantum superari queat, puta gravem morbum, captivitatem, distantiam nimiam, attentis mediis ordinariis et personis. . . . Potest quoque esse *moralis difficultas*, v. g. ex lege civili, quae parochum, Ordinarium, vel delegatum, gravi statuta poena, prohibeat, ne matrimonio assistat, sive magis *absolute*, sicut, indicta mortis poena, assistentia matrimonii vetabatur saeviente Mexicana vexatione, et etiam nunc in non nullis Statibus Americae septentrionalis, quod ad matrimonia sponsorum, quorum alter sit gentis albae, alter gentis coloratae, sive in quibusdam adjunctis, v. g. *non praemissa celebrationem matrimonii civilis*. Verum, cum agitur de morali molestia, considerandum praeterea est quanto incommodo vitari possit et quamdiu canonicae celebrationi obstet.“ Dieser Gedanke wird weiter ausgeführt; dann fährt P. Vermeersch fort: „Quaestio igitur de obstaculo e lege civili exorto, hoc modo pro libertate matrimonii decisa est, dummodo condicio magni incommodi, canone postulata impleta fuerit.“

Doch andere Autoren fassen die Entscheidung vom 25. Juli 1931 anders auf. Maroto geht in der Zeitschrift „Apollinaris“, tom. IV (1931), S. 381 f., ebenfalls auf diese authentische Erklärung ein. Zunächst wiederholt er die Entscheidung von 1928 und bezieht dieselbe nur auf die „absentia physica“, nicht „moralis“, und verweist auf seine frühere Auslegung in „Apollinaris“, vol. I. S. 334 f. Dann schreibt er weiter: „At supervenit dubium utrum physica *absentia parochi vel Ordinarii contingere* queat non solum ob distantiam, qua ipse separetur a nupturientibus et proinde nequeat haberi vel adiri sine gravi incommmodo, verum etiam ob alia physica impedimenta, ex quibus sacerdos, licet materialiter praesens in loco, nequeat sine gravi incommmodo assistere celebrationi matrimonii requirens et excipiens contrahentium consensus. Casus esse possunt v. g. periculum contagionis vel morbi incurandi, rigidior aeris intemperies praesertim noctu, gravis perturbatio publica in loco, unde periculum mortis vel laesionis corporalis formidaretur, aliorum resistantia, qui vim inferrent ad impediendam praesentiam vel exercitium muneric sacerdotis, praesertim si accederet manuum injectio, gravis injuria. Haec vel similia non ad moralem, sed ad physicam absentiam sunt referenda, utpote quae in causis physicis consistant. Ideo congrue respondet Pontificia Commissio istos casus inducere *physicam absentiam* parochi vel Ordinarii, atque ita fieri locum praescriptis can. 1098. Nec praetereunda sunt postrema hujus responsi verba nempe: *requirens et excipiens contrahentium consensum*; namque ex illis constat istam quam diximus, absentiam physicam tunc etiam haberi cum, licet parochus sua praesentia corporali consistat in loco simul cum contrahentibus, tamen ex aliqua hujusmodi causa impeditur, ne possit requirere vel excipere consensum v. g. si obturaretur ejus os vi et injuria ne loqueretur, vel obturentur aures ne audiret.“ (Vgl. „Jus Pontificium“, vol. XI [1931], S. 249 f.: „Non restat, nisi ut animadvertisamus, conceptum physicae parochi praesentiae *quoad assistentiam matrimoniale*, necessario requirere parochum, qui et in loco physice adsit, et capax physice sit *matrimonio rite adsistendi*, id est requirendi et excipiendo contrahentium consensum: unde ex. c. parochus qui in loco quidem adest, sed ante matrimonii celebrationem mente capit, censetur physice absens *quoad adsententiam matrimoniale*; idemque tenendum de parocho, qui in loco quidem adest, sed, quia canonica matrimonii celebratio, ut animadvertisit Monitore eccles. [1931, pag. 270] de Mexicana persecutione, illoco punitur parochi sponsorumque caede, matrimonio adsistere non potest.“

Die Ansicht von Maroto scheint mir die richtige zu sein; das „incommodum“, von dem die Entscheidung redet, ist als

„incommodum physicum“ zu fassen. Meine Gründe sind folgende: Die Entscheidung vom 25. Juli 1931 schließt die *absentia moralis* von vornherein aus. Es handelt sich in der ganzen Entscheidung um die *absentia physica, de qua in interpretatione diei 10. Martii 1928*. Sodann scheint es mir eine *contradiccio in terminis*, wenn eine zweite *authentische Deklaration* *ein und des selben Kanons sachlich dieselbe zurücknimmt*. Was ist denn eigentlich eine *authentische Erklärung*? Maroto schreibt in seinen „*Institutiones Juris canonici*“ (3. Aufl. n. 235): „*Interpretatio est genuini sensus legis declaratio.*“ „*Natura ergo interpretationis in eo proprie stat, ut sit genuina legis explicatio juxta mentem vel voluntatem legislatoris, i. e. juxta eum sensum, qui a legislatore in ferenda lege fuit intentus, quique in ipsa lege invenitur contentus jam ab initio; eo enim tota interpretatio tendit, ut voluntas legislatoris, quam habuit, dum legem condebat, quaeratur et inveniatur.*“ Kann wirklich die Entscheidung von 1931 „eine sachliche Zurücknahme der Interpretation von 1928“ sein? Wir müssen doch bei der Erklärung zweier Gesetzestexte, die sich zu widersprechen *scheinen*, suchen, die beiden Texte in Einklang zu bringen. Das können wir sehr gut bei den beiden authentischen Erklärungen, wenn wir auf beide gesunde juristische Grundgesetze der Interpretation anwenden. Solche sind: „*Non censetur plus de priore lege mutatum quam est expressum in posteriori.*“ Die letzte Interpretation spricht *nur* von der *absentia physica*; also bleibt die Interpretation von 1928 bezüglich der *absentia moralis* vollständig intakt; nam „*correctio legis, utpote odiosa, non est facile praesumenda*“ (cf. can. 23); sed „*expedit concordare jura juribus et eorum correctiones evitare*“ (cf. can. 29, I. 6 in VI^o). „*Lex generalis posterior non derogat legi speciali anteriori, nisi hoc specialiter expresse et clare statuatur*“ (cf. can. 22). Die erste Interpretation von 1928 unterschied genau zwischen *absentia moralis* et *physica*; die *absentia moralis* wurde *ausgeschieden*; also kann die allgemeinere Formel von 1931 nicht die klare Entscheidung von 1928 aufheben. (De *interpretatione authentica*, vgl. Michiels, *Normae generales j. c.*, vol. I, p. 382.)

Zu den ersten zwei Lösungen, die der Pfarrer vorschlug, die mir aber nicht gangbar scheinen, möchte ich zwei Wege vorschlagen, die zum erwünschten Ziele führen können.

Die erste Lösung ist folgende: Das zuständige Ordinariat legt der heiligen Sakramentenkongregation den ganzen Sachverhalt vor und bittet um die notwendigen Vollmachten. *pro casu* (*Dispens a forma celebrandi matrimonii coram parocho*).

Eine zweite Lösung für unseren Fall ist noch möglich. Die beiden Bittsteller, Giacomo und Jolanda, sind *italienische Staatsangehörige*. Diese konnten schon vor dem Konkordat eine kirch-

liche Ehe eingehen, ohne vorher die bürgerliche Trauung in Italien gefeiert zu haben. Holten solche Eheleute die bürgerliche Trauung nicht nach — vielleicht weil sie nicht konnten, wie in unserem Falle —, so galten sie vor dem Staat als Konkubinarien. Nach dem Konkordat haben sich die Verhältnisse etwas geändert. Die kirchliche Ehe wird auch vom Staate als Ehe anerkannt, der er die bürgerlichen Wirkungen nicht verweigert, wenn bestimmte Normen eingehalten wurden. Trotzdem gibt es Fälle, in denen der italienische Staat die kirchliche Trauung nicht anerkennt, z. B. wenn der bürgerlichen Trauung das Ehehindernis des bürgerlichen Ehebandes entgegensteht. Diesen Fall hat auch die Instruktion der heiligen Sakramentenkongregation vorhergesehen. Diese Instruktion zur Durchführung des Konkordates hinsichtlich der Ehe bestimmt n. 18: Steht dem Abschluß der kirchlichen Ehe eine Zivilehe im Wege, welche einer der beiden Brautleute bereits geschlossen hat, so soll der Pfarrer die Angelegenheit dem Ordinarius berichten. Wenn er glaubt die kirchliche Trauung gestatten zu dürfen, so wird diese Ehe nicht dem bürgerlichen Standesbeamten mitgeteilt zwecks Erlangung der bürgerlichen Wirkungen für diese Ehe. (Acta Apost. Sedis vol. XXI, S. 355.) Das Staatsgesetz vom 27. Mai 1929, Artikel 12, 1^o, verbietet die Eintragung einer solchen Ehe ins Standesregister; denn es steht ja einem solchen Vorhaben das noch geltende Band der früheren Zivilehe entgegen; der Staat würde damit eine bürgerliche *Bigamie* anerkennen. (Acta Apost. Sedis I. c. S. 366.)

Eine weitere Frage, die der Pfarrer gar nicht in Betracht gezogen hat, ist diese: Stehen dem Abschluß der Ehe zwischen Giacomo und Jolanda kirchliche Ehehindernisse entgegen?

Zwei Hindernisse können in Frage kommen. Zunächst die *affinitas ex copula illicita* (nach *altem Recht*, unter welchem die Ehe Giuseppe-Jolanda geschlossen wurde). Durch den Verkehr zwischen Giuseppe und Jolanda wurde letztere mit Giacomo im ersten Grad der Seitenlinie verschwägert. Die Frage ist nun: Wurde durch die Gesetzgebung des Kodex (19. Mai 1918) das Ehehindernis aufgehoben, wenn es bereits *vor dem Kodex* zugezogen wurde, *wie in unserem Falle?* Die Antwort lautet: Ja. In der Plenarsitzung der Kommission für die authentische Interpretation vom 2. bis 3. Juni 1918 wurde die Frage vorgelegt: „*Vis novi Codicis estne retroactiva in his quae modificantur circa impedimenta tum impedientia quam dirimentia matrimonium, ita ut contracta impedimenta modificantur a novo Codice a novo Codice nulla dispensatione indigeant.*“ Die Antwort lautete: „*Codici, etiam quoad impedimenta, non esse vim retroactivam; matrimonia regi jure vigenti quando contracta sunt vel contrahentur.*“ (Acta Apost. Sedis vol. X, S. 346.) Zweitens

kann die Frage aufgeworfen werden: Steht einer kirchlichen Trauung zwischen Giacomo und Jolanda das *impedimentum criminis* (Ehebruch mit Eheversprechen) entgegen? Die Antwort ist verneinend. Der Grund ist dieser: Die Verbindung zwischen Giuseppe und Jolanda war *kirchlich eben keine Ehe*. Daher kann von einem *adulterium formale* keine Rede sein.

Nach diesen Ausführungen kann zwischen Giacomo und Jolanda eine kirchliche gültige Ehe geschlossen werden, ohne daß der Pfarrer des Kantons X. mit den bürgerlichen Gesetzen in Widerspruch tritt.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Trauung in einer Wallfahrtskirche.) Sempronius wünscht kirchlich getraut zu werden mit Sempronia in einer nahe gelegenen, der Mutter Gottes geweihten Wallfahrtskirche. Er wendet sich denn an den Ortspfarrer mit der Bitte, dies möge ihm gestattet werden. Die Wallfahrtskirche liegt im Bereich der Pfarrei. Die Bitte des Sempronius stößt auf Schwierigkeiten: der Pfarrer will nicht, daß die Ehe in der Wallfahrtskirche eingesegnet werde. Sempronius gibt nun an, er werde sich auswärts trauen lassen. Kurz darauf erfährt jedoch der Pfarrer, die Trauung habe tatsächlich in der Wallfahrtskirche stattgefunden, und zwar vorgenommen von einem der drei Priester, welche angeben, an der Wallfahrtskirche als Hilfsgeistliche angestellt und vom Bischöflichen Ordinariat zur Eheassistenz allgemein bevollmächtigt zu sein. Da erklärt der Ortspfarrer die vollzogene Trauung für ungültig. Und der Grund dazu: nach seiner Auffassung könne keiner der drei an der Wallfahrtskirche angestellten Hilfspriester gegen seinen ausdrücklichen Willen gültig in der Pfarrei trauen. Nun wird das Ordinariat in der Angelegenheit angerufen; dasselbe entscheidet: die Trauung sei gültig, und der Ortspfarrer habe dieselbe als gültig anzusehen. — Die Frage: läßt sich diese Entscheidung in Einklang bringen mit den allgemeinen Rechtsnormen, und wie verhält es sich mit der früher hier in dieser Zeitschrift vertretenen Meinung, die sich auf einen ähnlichen Fall bezieht (Jahrg. 1925, S. 113 ff.)?

Unter der Überschrift „Trauung in einer Klosterkirche“ ist tatsächlich früher hier ein praktischer Fall eingehend besprochen worden, der *äußerlich* Ähnlichkeit mit dem vorliegenden aufweist, jedoch in Wirklichkeit recht verschieden ist und auch anders verlief. Die früher dargelegte Begebenheit hatte sich ganz anderswo zugetragen; die darin erwähnte Kirche war nicht eine Wallfahrtskirche, sondern nur eine Klosterkirche; und der damals in Betracht kommende Hilfspriester hat nicht, wie hier, die Trauung vorgenommen, sondern lediglich den